

schaft von Einzelgemeinden und Kirchen ausdrückt. Schließlich bemängelten sie, daß der Wortlaut des Satzes nicht deutlich erkennen lasse, daß das bekannte Prinzip der Trennung zwischen Staat und Kirche beibehalten werde. Sie schlugen deshalb folgende Formulierung vor:

»Die Tätigkeit der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften gemäß ihrem religiösen Bekenntnis, insbesondere die Seelsorge, die Unterweisung und gemeinnützige Arbeit, werden gewährleistet. Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze. Ihre Rechtsfähigkeit, ihr Eigentum sowie das Recht, ihre Mitglieder zu geordneten Abgaben und zu Opfern heranzuziehen, werden gewährleistet« (DER TAGESSPIEGEL, Berlin-West, vom 15. 3. 1968) (s. auch Rz. 52, 53 zur Präambel).

c) Die Bedenken der Kirchen wurden indessen nicht berücksichtigt. Der Bericht über die Ergebnisse der Volksaussprache (S. 711) führte dazu aus, die Verfassung gebe den Kirchen und Religionsgemeinschaften eine rechtliche Basis für die ungehinderte Ausübung ihrer Seelsorge und ihrer gemeinnützigen Tätigkeit, die mit dem politischen Interesse und dem moralischen Empfinden der Gläubigen übereinstimme; der Verfassungsentwurf sei damit eine gute, aber auch die einzig mögliche Plattform der weiteren Entwicklung der Beziehungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften zum sozialistischen Staat. Indessen wurde Art. 39 Abs. 2 durch den Satz »Näheres kann durch Vereinbarung geregelt werden« ergänzt.

II. Bekenntnisfreiheit und Freiheit der Religionsausübung

1. Begriffe.

a) Die Bekenntnisfreiheit ist eine Erweiterung der Glaubensfreiheit, wie sie in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 konstituiert ist (s. Rz. 15-19 zu Art. 20).

Sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen bedeutet die Artikulation des Glaubens. Erst mit dem Bekennen tritt der innerliche Vorgang des Glaubens nach außen in Erscheinung. Da Art. 39 Abs. 1 nur vom Bekennen zu einem religiösen Glauben spricht, werden Artikulationen einer Gewissensentscheidung von ihm nicht erfaßt. Für die Gewissensfreiheit besteht nur die Garantie des Art. 20 Abs. 1 Satz 2. Diese Freiheit läuft damit leer, weil der verfassungsrechtliche Schutz nur für einen innerlichen Vorgang ohne Tragweite ist (s. Rz. 17 zu Art. 20).

b) Das Ausüben religiöser Handlungen ist noch mehr als das bloße Bekennen zu einem religiösen Glauben. Während das erste nur verbale Äußerungen meint, bedeutet das zweite Tätigwerden entsprechend den Vorschriften und Gebräuchen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die Garantie dafür ist unabhängig davon, ob religiöse Handlungen in Kirchen oder in für die Religionsausübung bestimmten Räumen oder im Freien (z. B. Fronleichnam-Prozession) ausgeübt werden (s. aber Rz. 31 zu Art. 39)-

2. Charakter und Inhalt.

a) Obwohl die Gewissens- und Glaubensfreiheit sich nicht in die marxistisch-leninistische Grundrechtskonzeption einordnen lassen (s. Rz. 17 zu Art. 20), hat Art. 39 Abs. 1 den Art. 30 Abs. 1 zum Obersatz, soweit durch ihn die persönliche Freiheit des Bürgers